

STADT KENZINGEN  
Landkreis Emmendingen



### **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr Kenzingen**

Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.v. mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 29.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihren nachgewiesenen Verdienstaussfall ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei kostenpflichtigen Einsätzen entfallen wenn keine Lohnforderungen an die Stadt Kenzingen gestellt werden 12,50 Euro pro Mann pro Stunde als Verpflegungsgeld an die Kameradschaftskasse der Feuerwehr. Ausgenommen hiervon sind Stunden von Feuerwehrangehörigen, welche für den Einsatz einen Verdienstaussfall gemäß § 1 Absatz 1 geltend machen.
- (4) Bei kostenpflichtigen Einsätzen durch Fehlalarme bei Brandmeldeanlagen entfallen, wenn keine Lohnforderungen an die Stadt Kenzingen gestellt werden, 10% der an den Betreiber erhobenen Gebühren, mindestens jedoch 25,00 Euro als Verpflegungsgeld an die Kameradschaftskasse der Feuerwehr.

#### **§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Kreisebene wird als Entschädigung für Auslagen folgender Pauschalbetrag, einmalig erstattet:

- |     |  |            |
|-----|--|------------|
| 1.1 | Lehrgang Grundausbildung               | 50,00 Euro |
| 1.2 | Lehrgang Truppführer                   | 25,00 Euro |
| 1.3 | Lehrgang Sprechfunker                  | 15,00 Euro |
| 1.4 | Lehrgang Atemschutzgeräteträger        | 25,00 Euro |
| 1.5 | Lehrgang Maschinist für Löschfahrzeuge | 25,00 Euro |
- (2) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen an der Landesfeuerweherschule oder vergleichbaren Einrichtungen wird auf Antrag der nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Abs. (4) ist zudem gültig.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrundelegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kenzingen neben der Entschädigung nach Abs. (1) eine Erstattung der Fahrtkosten in Höhe der Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zweiter Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

### **§ 3 Zusätzliche Entschädigung**

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kenzingen, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. (2) Feuerwehrgesetz als Aufwandentschädigung für Übungsleiter:

Feuerwehrkommandant	150,00 Euro / Monat
Abteilungskommandant (Abt. Kenzingen)	150,00 Euro / Monat
Stellv. Abteilungskommandant (Abt. Kenzingen)	50,00 Euro / Monat
Abteilungskommandant (Stadtteile)	40,00 Euro / Monat

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kenzingen, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Abs. (1) eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. (2) des Feuerwehrgesetzes als Aufwandentschädigung:

1.	Feuerwehrkommandant	50,00 Euro / Monat
2.	Abteilungskommandant (Abt. Kenzingen)	50,00 Euro / Monat
3.	Abteilungskommandant (Stadtteile)	40,00 Euro / Monat
4.	Ausbilder Abteilung Kenzingen	
4.1	Ausbilder Atemschutz (Zugführer)	100,00 Euro / Jahr
4.2	Ausbilder Maschinisten(Zugführer)	100,00 Euro / Jahr
4.3	Ausbilder ABC (Zugführer)	100,00 Euro / Jahr
4.4	Ausbilder Messgruppe (Zugführer)	100,00 Euro / Jahr

4.5	Ausbilder (KatS- Zugführer)	75,00 Euro / Jahr
4.6	Ausbilder Jugendfeuerwehr	200,00 Euro / Jahr
	Gesamtbetrag wird für die Tätigkeiten von Jugendfeuerwehrwart, Jugendgruppenleitern und Jugendbetreuern benutzt und vom Kommandant unter Absprache mit dem Jugendwart aufgeteilt.	
5.	Gerätewarte * (Abteilung Kenzingen)	
5.1	Gerätewarte für Fahrzeuge	400,00 Euro / Jahr
5.2	Gerätewarte für Rettungsgeräte (Techn. Hilfeleistung)	400,00 Euro / Jahr
5.3	Gerätewarte für Schlauchmaterialien (Gesamtwehr)	400,00 Euro / Jahr
5.4	Gerätewarte für elektrische Betriebsmittel	400,00 Euro / Jahr
5.5	Gerätewarte für Atemschutz und ABC-Ausrüstung (Gesamtwehr)	400,00 Euro / Jahr
5.6	Instandsetzung, Pflege und Unterhaltung von Gebäude, Unterrichts, Sozial- und Sanitarräumen	300,00 Euro / Jahr
6.	Gerätewarte der Stadteile (Nordweil, Bombach, Hecklingen)	
6.1	Gerätewarte Abt. Nordweil für Fahrzeug und Beladung	150,00 Euro / Jahr
6.2	Gerätewarte Abt. Bombach für Fahrzeug und Beladung	150,00 Euro / Jahr
6.3	Gerätewarte Abt. Hecklingen für Fahrzeug und Beladung	150,00 Euro / Jahr

Die Arbeiten der einzelnen Gerätewarte (Ziff. 4 und 5) können von verschiedenen, dafür geeigneten Personen durchgeführt werden.

#### **§ 4**

#### **Entschädigung für haushaltsführende Personen**

- (1) Für Angehörige der Feuerwehr, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen, Aus- und Fortbildungslehrgängen wird als Verdienstausschlag 12,50 Euro / Stunde gewährt.
- (2) Abs. (1) gilt auch für Angehörige der Feuerwehr, die ihr Einkommen nicht nachweisen können. Diese selbst sind verpflichtet diese Zahlungen selbst zu versteuern.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Kenzingen - Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) vom 24.10.2002 außer Kraft.

Kenzingen, den 29.07.2010

Matthias Guderjan  
Bürgermeister

### Hinweis:

Nach § 4 Abs. (4) der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes, zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist danach eine Verletzung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres jedermann die Verletzung geltend machen.

\*) Die Arbeiten der Gerätewarte sind vom dem zuständigen Abteilungskommandanten und dem Kommandanten zu überwachen.